

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 28 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 9 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 2. Febr.

(Fortsetzung.)

Usteri wird zum Präsidenten, Lütthard und Muret werden zu Secretairs, Marcacci zum Saalinspektor, Attenhofer u. Fndermatten zu Stimmjählern gewählt.

Die Petitionencummission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Verwaltungskammer des Ct. Basel macht Bemerkungen über einen Artikel des Gesetzes v. . . . den Weingewerb betreffend, in so weit er das eigne Weingewächs betrifft, und wünschte, daß darin einige Abänderung getroffen werden möchte.

An die Polizeycummission gewiesen.

2. B. Meyer, Pfarrer zu Maria, Kirch im ober-rheinischen Departement, unterstützt von den Kirchenvorstehern daselbst, wiederholt in einem Schreiben vom 22. Jenner die Bitte, in Betreff seiner ihm vormals ertheilten Zulage zu seiner Besoldung.

Da bereits vor einiger Zeit die Vollziehung aufgefodert worden, über diesen Gegenstand Bericht zu ertheilen, so trägt die Pet. Commission eines theils auf Verweisung dieses Briefs an die Unterrichtscommission, andertheils auf eine Recharge an die Vollziehung. — Angenommen.

3. Die Gemeinde St. Martin im Leman, bittet um Entscheidung ihrer früheren Petition über ihre Grundzins. — Der Gegenstand wird für die nächste Sitzung an die Tagesordnung gesetzt.

Am 3. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 4. Febr.

Präsident: Usteri.

Die Crim. Commission erstattet einen Bericht über

das Begnadigungsbegehren für den Mr. Huber, Et. Baden, welches sie zu verweigern anrath. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Eben so das Gutachten der gleichen Commission, über die Entschädigung die der verhaftete Krebs von Rüg-gisberg, dem von ihm mißhandelten Hox zu leisten hat.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrage zufolge, hat Ihre Finanzcommission die Bittschrift der Municipalität und Gemeindegemeinde der vier Dorfschaften des unteren Wiesenlachs, im Distrikt Murten, Canton Frenburg, in Beziehung auf das darin enthaltene Begehren, der Erlassung eines Bodenzinses von neu bebautem Lande, sorgfältig untersucht, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Vorbericht zu erstatten.

Die Bittsteller geben vor: ihnen wäre von den vormahligen Ständen Bern und Frenburg, die Bewilligung ertheilt worden, auf dem Wiesenlacher Berg, einen Bezirk Land, welcher zu den Waldungen gehörte, anzubieden zu lassen. Nach seiner Ausbriedung habe man solches in 176 Theile abgetheilt, und an Gemeindegemeinde angehörige für sie und ihre Erben, (durch Abergement) Erblehensweise hingeliehen, gegen Abrihtung eines bestimmten jährlichen Zinses an die Gemeinden dieser vier Dorfschaften, der noch immer von den Empfaheren oder Nutznießern entrichtet werde.

Neben diesem jährlichen Zins haftete aber noch insbesondere auf diesem Lande ein Grundzins von 299 bz. 1 Kr. 9 1/4 1/6 1/48 d., der im Jahr 1785 den Gemeindegemeinden, zu Handen obbemeldter vormaligen Stände, an das Schloß Murten zu bezahlen sey auferlegt worden, und nunmehr auch von dem Distriktseinnehmer zu Murten, zu Handen der Nation, von den Gemeindegemeinden eingefodert werde.

Nun glauben die Bittsteller, dieser Bodenzins habe die Beschaffenheit jenen Grundzinses, die willkürlich auf urbar gemachtes Land gelegt, und durch das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798, unentgeltlich aufgehoben worden seyn, wenn das urbar gemachte Land noch in den Händen des ersten Urbarmachers sich befinde; und begehren, gestützt auf dieses Gesetz, von der ferneren Entrichtung dieses Grundzinses, befreit zu seyn.

Ihre Finanzcommission findet sich außer Stande, wegen dem Mangel der nöthigen Belege zu dieser Bittschrift, mit überzeugender Sachkenntniß einen standhaften Bericht zu ertheilen; der hinreichen sollte, über den Gegenstand der angeführten Nachlassung, irgend einen gegründeten Entschluß zu fassen, ohne durch Einziehung näherer Berichte, darüber eine vollständigere Auskunft zu geben. Sie wünschte daher, über folgende Einfragen vorläufig eine belehrende Antwort zu erhalten.

1. Wer das Eigenthum des ausgerodeten Landes vor seiner Urbarmachung besessen habe?

2. Ob der questionirliche Bodenzins, zur Zeit der ertheilten Bewilligung, auf den ganzen Bezirk, oder aber seither nach seiner erfolgten Vertheilung, auf die verschiedenen Theile desselben sey verlegt, und im ersten Fall von den Gemeinden, im andern Fall aber, von den nuzniessenden Partikularen bezahlt worden?

3. Wie hoch der jährliche Lehenzins, von den samtlichen 176 Abtheilungen, in eine Summe berechnet, sich belaufe, der von den verschiedenen Einzinsern, den Gemeinden abgerichtet werde?

Es glaubet sich also Ihre Finanzcommission schuldig, Ihnen B. G. anzurathen, durch eine Botschaft die Bittschrift der Municipalität und der Gemeindkammer der vier Dorfschaften des untern Wiesenlachs, an den Volkz. Rath mit der Einladung zu übersenden, über obige Einfragen, durch die Verwaltungskammer des Cantons Freyburg, den nöthigen Einbericht einzuziehen zu lassen, und Ihnen denselben zu seiner Zeit mitzutheilen.

B o t s c h a f t.

Der gesetzgebende Rath übersendet Ihnen B. B. R., beyliegende Bittschrift der Municipalität und Gemeindskammer der vier Dorfschaften des untern Wiesenlachs, zu Erlangung des Nachlasses eines Bodenzinses von neubebautem Lande. Bevor der gesetzgebende Rath mit Sachkenntniß über diesen Gegenstand absprechen kann, ist ihm zu wissen nöthig:

1. Wer das Eigenthum des ausgerodeten Landes vor seiner Urbarmachung besessen habe?

2. Ob der Bodenzins von 299 bh. 1 s. 9 1/4 1/6 1/48 D., dessen unentgeltliche Befreyung die Bittsteller anbegehren, zur Zeit der ertheilten Bewilligung, zur Ausriedung und Urbarmachung eines Bezirk Landes auf dem Wiesenlacher Berg, auf den ganzen Bezirk oder aber seither nach seiner erfolgten Vertheilung und Hineilehung an verschiedene Partikularen, auf die besondern daherigen Theile desselben seye verlegt, und im ersten Fall von den Gemeinden, im andern Fall aber, von denen nuzniessenden Lebensbesitzern bezahlt worden sey? Endlich,

3. Wie hoch der jährliche Lehenzins von denen 176 Abtheilungen, in einer Summe berechnet, sich belaufe, der von denen Ubergataires oder Einzinsern, den Gemeinden abgerichtet wird?

Der gesetzgebende Rath ersucht Sie daher, Bürger Volkz. Ráthe, den daherigen Bericht einzuziehen, und zu seiner Zeit mit einem Auszuge aus dem Schloß Urbar zu Murten, diesen Zinsposten betreffend, ihm wieder zukommen lassen.

Die gleiche Commission erstattet Bericht über die Ratifikation verkaufter Nationalgüter in neun Distrikten des Cantons Lemman. Die Berichte werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission erstattet Bericht über eine Petition der Gemeinde Grandson, die ihr Weinobstgeld und gewisse Zölle reclamirt. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Petitionen - Commission trägt folgende Gegenstände vor:

1. Die Gemeindsverwaltung, Municipalität, und verschiedene Bürger der Gemeind Ormont deffus im Distr. Aigle im Lemman, wünschten wegen skündiger Entfernung vom Distrikts Hauptort, daß der Sitz der Lokalautoritäten, in ihre Gemeinde verlegt werde. — An die Constitutionscommission verwiesen.

2. Die drey Pfarrer französische und deutscher in Afferten, im Lemman, zeigen an, daß nach den Kirchen-Ordnungen sie immer als Ortsbürger der Gemeinden, in denen sie angestellt sind, betrachtet werden müßten. Nun fodert aber die Gemeinde von ihnen als Hintersäßen, einen Beytrag, den die Gemeindsverwaltung für die Ortsbürger entrichtet. Sie fodern also von dieser Anforderung befreit zu werden. An die Unterrichtscommission gewiesen.

3. Einen jungen von einem unserer schätzbaren Collegen gebildeten Rechtsgelehrten F. J. Rothpletz zu Arau, schmerzte jene in einem Rapport Ihrer

Ver. Commission enthaltene Bemerkung: Daß der Heintz. Hunziker, der als ein mittelbarer Mann einen Anwalt pro Deo suchet, aus Furcht vor der Ungnade der richterlichen Behörden (zur Schande der Advokatur) keinen Freywilligen gegen das Gericht Gondischwyl finden könne, und Niemand ihm einen ex officio ordnen wolle. Der B. Rathplatz versichert, daß dieser Vorwurf seine persönlichen Gesinnungen nicht treffe, und daß der Hunziker sich niemals um sein Officium beworben habe.

Der Bericht Eurer Commission war quoad facta ein bloßer Nachhall. Des Hunzikers Petition und die Wahrheit derselben beruhet bloß auf der Wahrhaftigkeit der Angaben der Petition. Sind diese Angaben richtig, so ist die Bemerkung an ihrem Orte, indem es Pflicht der Gesetzgebung und Ihrer Commission ist, bey auffallendem Anlaß, Collegien und Corporationen an die Ausübung ihrer gemeinnützigen schönsten Pflichten zu mahnen, so die Advokatur zur generösen und muthigen Handbierung an Unglückliche oder Unterdrückte.

Indessen ehret immer den jungen Rechtsgelehrten, seine Empfindlichkeit, und sein Glaubensbekenntniß eines achtungswürdigen Anwalts, und verdient zu seiner Genugthuung in den öffentlichen Blättern aufgenommen zu werden.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrage vom 28. dieß zufolge, erlassen wir Ihnen hiemit über die uns von dem Volkz. Rathe mitgetheilten Verbalprozesse der Versteigerungen von Nationalgütern in mehrern Distrikten des Cantons Leman folgenden Bericht:

I. Im Distrikt Nigle wurden verkauft:

1) 7 $\frac{3}{4}$ Posen Ackerlandes: au Clozet: geschätzt 5000, verkauft 6715, vorgelöst 1715 Fr.

Bisher ertrugen dieselben den Zins zu 4 Proct. von nicht mehr als 4500 Fr.

2) Ein kleines Stück Weid (1 $\frac{2}{3}$ Pequier) en Neyrevaux: gesch. 200, verk. 240, vorgel. 40 Fr.

Bisher ertrug solches dem Staat nicht mehr als 6 Fr. 7 h.

3) 4 $\frac{2}{3}$ Dubriers Reben es Debuits: geschätzt 1306, verkauft 1620, vorgelöst 314 Fr.

Die Verwaltungskammer rath die Bestätigung des Verkaufs an, weil dieses Rebstück vieler Verbesserung bedarf, und unter die Categorie der Vignes abergées soit vignotage perpétuel gehöre.

4) 3 $\frac{1}{2}$ Dubriers Reben sous le Bourg: gesch. 560, verkauft 1200, vorgelöst 640 Fr.

Von gleicher Bewandniß mit dem vorigen.

5) 2 $\frac{1}{2}$ Posen Reben es Planteaux: geschätzt 3200, verkauft 4135, vorgelöst 935 Fr.

Von gleicher Bewandniß mit dem vorigen, und besser zu Mattland tauglich.

6) 1 $\frac{1}{2}$ Posen Reben es Tormes: geschätzt 1490, verkauft 3510, vorgelöst 2020 Fr.

Gehören auch zu den vignes abergées, und der Käufer muß sich mit den Rebleuten abfinden.

7) 5 Posen Mattland derrière les Vignes und en Lapeirraz: gesch. 1325, verk. 2010, vorgel. 685 Fr.

Hieng vom Domaine Clarens ab.

8) 8 $\frac{1}{4}$ Posen Schilfand es Saviez: gesch. 1237, verk. 1900, vorgel. 663 Fr. — Morastig.

9) 4 $\frac{3}{4}$ Schilfand. Ebendasselbst. Geschätzt 475, verkauft 740, vorgelöst 265 Fr.

Von gleicher Beschaffenheit.

10) 1 $\frac{5}{6}$ Posen Schilfand, en la Monniaz: geschätzt 275, verkauft 900, vorgelöst 625 Fr.

Von gleicher Beschaffenheit.

11) 2 $\frac{7}{12}$ Posen Schilfand au Pré de la Ville: geschätzt 387, verkauft 1405, vorgelöst 1018.

Von gleicher Beschaffenheit.

12) 2 $\frac{11}{12}$ Posen morastiger Wiesen, es Maillez: geschätzt 291, *) verkauft 755, vorgelöst 464 Fr.

13) 1 $\frac{3}{8}$ Posen Reben en la Corbaudaz: geschätzt 1760, verkauft 3560, vorgelöst 1800.

Schlechtes Rebland.

14) 6 $\frac{1}{5}$ Dubriers Reben sur la Tour: geschätzt 1365, verkauft 3323, vorgelöst 1958 Fr.

Verbesserung bedürftig.

15) 1 $\frac{1}{2}$ Dubrier Reben und 6 $\frac{1}{2}$ Dubr. Mattland en la Balmaz: geschätzt 425, verkauft 765, vorgelöst 340 Fr. — Schlechtes Land.

Diese 15 Grundstücke im Distrikt Nigle, welche alle bey der Versteigerung die Schätzung weit überstiegen, mehrere das Doppelte, zwen das Dreysfache galten, warfen zusammen einen Versteigerungspreis von 32778 Fr. aus.

In dem Ihnen B. G. seiner Zeit vorgelegten Tableau waren solche gewerthet für 19296 Fr.

Also wurde vorgelöst 13482 Fr.

Theils aus diesem, theils aus denen bey jedem Stück von der Verwaltungskammer des C. Leman angezeigten Gründen, können wir nicht anders, als, dem Preamis des Volkz. Rathes gemäß, auch Ihnen mit voller Ueber-

*) Die Schätzung auf dem Tableau war 391 Fr.

zeugung anrathen, alle obigen Verkäufe zu genehmigen, und jedem Verbalprozeß Ihre Ratifikation beysetzen zu lassen.

Noch sollen wir bemerken, daß aus dem Districte Aelen von den seiner Zeit auf das Tableau gebrachten und von Ihnen zu versteigern bewilligten Grundstücken, sey es nun wegen allzuhoher Schätzung, oder aus andern unbekanntem Gründen, unzerkauft geblieben sind:

7 $\frac{3}{4}$ Fuch. Schilfland: Aux Marais de Carraz, für 5000 Fr. geschätzt.

1 $\frac{1}{2}$ Fuch. unbebautes Land, und

$\frac{3}{8}$ Fuch. Neben: Au Collier, zusammen 455 Fr. geschätzt; und endlich

$\frac{1}{8}$ Fuch. Neben: En la Conzaz, 100 Franken geschätzt.

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Januar 1801.

| | Seite. |
|--|------------|
| 1. Gesetz, welches das Droit d'Aubaine oder die Verweigerung der Erbschaftsverabfolgung in Helvetien aufhebt. (3. Jan.) | 907. 985 |
| 2. Dekret, welches den Vollz. Rath bevollmächtigt, zu Bezahlung der rückständigen Gehalte der öffentlichen Beamten auch Staatsschuldstitel zu verwenden. (3. Jan.) | 951. 985 |
| 3. Gesetz, durch welches das Maximum der Strafen bestimmt wird, welche auf die Widerhandlungen gegen das Anlagengesetz v. 13. Christm. 1800 gesetzt sind. (5. Jan.) | 971. 992 |
| 4. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Schaffhausen zu verkauffenden Nationalgüter. (8. Jan.) | 1009 |
| 5. Dekret über die zu gleichem Behuf im Canton Waldstätten zu verkauffenden Nationalgüter. (8. Jan.) | 1009 |
| 6. Dekret, welches die Fremden bestimmt, die seit Einführung der Constitution helvetische Bürger geworden. (8. Jan.) | 955. 1011 |
| 7. Gesetz über das Rechnungswesen. (12. Jan.) | 731. 1020 |
| 8. Dekret, welches die Höfe Hergis und Schwibogen der Kirchengemeinde Seelisberg C. Waldstätten einverleibt. (12. Jan.) | 953. 1024 |
| 9. Dekret, welches den Vollz. Rath bevollmächtigt, ein dem Kloster Neu St. Johann im C. Linth zuständiges Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese zu verkauffen. (14. Jan.) | 1026. 1027 |
| 10. Gesetz über die Förmlichkeiten der Bitt- und Zuschriften an die obersten Gewalten. (14. Jan.) | 975. 1028 |
| 11. Dekret, welches die Höfe Buelisacker und Unterhöll mit der Pfarrey Waltenschwyl C. Baden vereinigt. (15. Jan.) | 977. 1032 |
| 12. Dekret, welches dem Ulrich Schüz von Sumiswald C. Bern, den noch übrigen Theil seiner Kettenstrafe in eine Gemeindegrenzung verwandelt. (17. Jan.) | 1037 |
| 13. Dekret, welches dem Vollz. Rath für die Bedürfnisse seiner Canzley, beym Nationalschatzamt einen Credit von 12000 Fr. eröffnet. (17. Jan.) | 1037 |
| 14. Dekret, welches den Vollz. Rath bevollmächtigt, das in Zürich gelegene Amthaus des Klosters Wettingen zu verkauffen. (17. Jan.) | 1037 |
| 15. Gesetz über die einseitige Ergänzungsart der Gerichte. (21. Jan.) | 1016. 1044 |
| 16. Dekret, welches die gegen Jacob Karli von Solothurn ausgesprochene Straffe mildert. (24. Jan.) | 1044. 1067 |
| 17. Dekret, welches die gegen die Catharina Michel geb. Birz von Zürich, ausgesprochene Straffe mildert. (26. Jan.) | 1072 |
| 18. Dekret, welches dem Ministerium der Justiz und Polizey, einen Credit von 50000 Fr. eröffnet. (26. Jan.) | 1074 |
| 19. Gesetz über den Postkauf der Grund- und Bodenzinse. (29. Jan.) | 939. 1079 |
| 20. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Wallis zu verkauffenden Nationalgüter. (31. Jan.) | 1088 |
| 21. Dekret über die zu gleichem Behuf im Canton Linth zu verkauffenden Nationalgüter. (31. Jan.) | 1089 |
| 22. Dekret, welches die gegen Andr. Trüffel von Sumiswald C. Bern, ausgesprochene Straffe mildert. (31. Jan.) | 1091 |